

Die Höhe des Kirchgeldes im Jahr 2022

Das Landeskirchenamt hat die Gemeinden gebeten, die Höhe des Kirchgeldes (Ortskirchensteuer) sozial verträglich zu staffeln und keine Pauschalbeträge vorzugeben. Für unsere Gemeinde möchten wir Sie herzlich bitten, je nach Ihrer persönlichen Situation und Ihren Möglichkeiten, den Betrag selbst zu bestimmen. Die folgende Tabelle kann dazu eine Anregung sein.

Monatliche Einnahmen			Monatsbetrag		Jahresbetrag	
in EUR			in EUR		in EUR	
0,00	bis	374,99	0,50		6,00	
375,00	bis	499,99	1,00		12,00	
500,00	bis	624,99	2,50		30,00	
625,00	bis	749,99	2,75		33,00	
750,00	bis	874,99	3,00		36,00	
875,00	bis	999,99	3,25		39,00	
1.000,00	bis	1.124,99	3,50		42,00	
1.125,00	bis	1.249,99	3,75		45,00	
1.250,00	bis	1.374,99	4,00		48,00	
1.375,00	bis	1.499,99	4,25		51,00	
1.500,00	bis	1.624,99	4,50		54,00	
1.625,00	bis	1.749,00	4,75		57,00	
1.750,00	bis	1.874,99	5,00		60,00	
1.875,00	bis	1.999,99	5,50		66,00	
2.000,00	bis	2.124,99	6,00		72,00	
2.125,00	bis	2.249,99	6,50		78,00	
2.250,00	bis	2.374,99	7,00		84,00	
2.375,00	bis	2.499,99	7,50		90,00	
	über	2.500,00	0,3 % der monatlichen/ jährlichen Einnahmen			

Kirchgeldpflichtig sind alle Kirchengemeindeglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben. Als Einnahmen gelten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit (Nettoeinkünfte), aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte, Renten, Stipendien, laufende Unterstützungen (z. B. Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe), Unterhalt, freiwillige Zuwendungen sowie vergleichbare Zuflüsse in Geld. Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Kirchgeld beim Jahreslohn- bzw. Jahreseinkommenssteuerausgleich voll abzugsfähig ist.

Das Kirchgeld ist grundsätzlich am Hauptwohnsitz zu zahlen. Bei Studenten und Auszubildenden sowie anderen Gemeindegliedern, die sich zum Zwecke der Berufsausübung oder Fortbildung vorübergehend nicht am Hauptwohnsitz aufhalten, bleibt die Kirchgeldpflicht gegenüber der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes bestehen.

Der Ortskirchensteuerbeschluss wurde vom Kirchenvorstand am 02.04.2009 gefasst und ist unverändert gültig. Es kann im Pfarramt Einsicht genommen werden.

Bei Überweisung Ihres Kirchgeldes geben Sie bitte beim Verwendungszweck unsere Rechtsträgernummer **RT 2901** und **Ihre Kirchgeldnummer** an, die Sie auf der Vorderseite dieses Schreibens finden. Eine Barzahlung ist in unserem Pfarramt möglich. Sollten Sie zwischenzeitlich Ihr Kirchgeld bezahlt haben, danken wir Ihnen recht herzlich und bitten Sie, das Schreiben als gegenstandslos zu betrachten.

Unsere Bankverbindung für das Kirchgeld:

Empfänger: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stollberg
IBAN: DE36 3506 0190 1652 9000 18
BIC : GENODED1DKD
Bank: Bank für Kirche und Diakonie
Verwend.-Zweck: RT 2901 KiG-Nr.: ...